

34

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 7/67

URTEIL

Verkündet am

26. Februar 1968

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Transportunternehmers Hans B [REDACTED],
T [REDACTED]-B [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Maria B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
T [REDACTED]-B [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die Firma M. P [REDACTED], Versicherungen und Finanzierungen,
T [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1965 aufgehoben.

Den Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gewährt. Die Sache wird im übrigen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind durch das Urteil des Landgerichts Trier vom 27. April 1966 in einer Wechselsache zur Zahlung gewisser Beträge an die Klägerin verurteilt worden. Hiergegen haben sie am 8. Juni 1966 Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde bis zum 8. August 1966 verlängert. Erst am 23. August 1966 ist die Berufungsbegründung nebst einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegangen.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat dem Antrag der Klägerin auf Zurückweisung des Gesuchs um Wiedereinsetzung entsprochen und die Berufung durch Urteil als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht beantragt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält ein Verschulden des Anwalts der Beklagten an der Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung für dargetan, weil er nach dem Diktat des Antrages auf nochmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nach Vorlage der Handakten am 20. Juli 1966 seiner Verpflichtung, sich um das Schicksal des Antrages zu kümmern, nicht genügt habe. Er habe die nochmalige Vorlage der Handakten spätestens am 8. August anordnen müssen. Die im Fristkalender noch eingetragene und nicht gelöschte Frist zum 8. August 1966 ersetze eine solche Maßnahme des Anwalts nicht. Dem kann nicht gefolgt werden.

Zu den Sorgfaltspflichten des Prozeßbevollmächtigten gehört es, sich zu vergewissern, wie über einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist entschieden worden ist (BGHZ 10, 307). Eine Verletzung dieser Pflicht kann hier aber nicht festgestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist hier nach Unterzeichnung durch den Anwalt mit den Handakten in das Büro zurückgelangt und dort liegengeblieben. Die auf den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist notierte Frist blieb aber im Terminkalender notiert. Sie wurde von der Bürovorsteherin nicht beachtet. Darauf beruht ihre Versäumung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei diesem Sachverhalt war der Anwalt nicht verpflichtet, sich besonders darum zu kümmern, ob die Begründungsfrist antragsgemäß verlängert wurde. Denn er durfte davon ausgehen, daß die Handakten in jedem Fall rechtzeitig vor dem im Terminkalender vermerkten Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung wieder vorgelegt werden würden, wenn eine Verlängerung dieser Frist nicht erfolgte (vgl. BGH Beschluß vom 29. Juni 1966 - VIII ZB 26/66 - IM ZPO § 233 (Fc) Nr. 29 Bl. 2 = VersR 1966, 937). Dann konnte weitere kurze Verlängerung nachgesucht oder die Berufungsbegründung eingereicht werden. Die besondere Anordnung der nochmaligen Vorlage durch den Anwalt, die das Berufungsgericht für nötig erachtet, konnte auch nur zu einer Fristnotierung auf spätestens den 8. August 1966 führen. Eine solche Notierung bestand bereits. Da auch von der Gegenseite nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt nicht in Zweifel gezogen wird, daß es sich bei der Bürovorsteherin des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten um eine gut geschulte und erfahrene Angestellte handelt, die durch Stichproben immer wieder überwacht worden ist, kann ein Verschulden des Anwalts, das eine Wiedereinsetzung ausschliesse (§ 232 Abs. 2 ZPO), nicht festgestellt werden.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit unter Gewährung der rechtzeitig beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an das Berufungsgericht zur Verhandlung in der Sache selbst zurückzuverweisen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel